



LRV 99/147

Lärmschutz Bottmingen und Oberwil

Bericht der Bau- und Umweltschutzdirektion vom August 2000
zum Antrag der Gemeinden Bottmingen und Oberwil

1. Ausgangslage:

Antrag der Gemeinden Bottmingen und Oberwil

Die Gemeinden schlagen vor, dass in jenen Fällen, bei denen im Strassensanierungsprogramm (SSP gemäss Art.19 LSV) Lärmschutzwände (LSW) vorgesehen sind, die betroffenen Liegenschaftseigentümer wählen könnten zwischen LSW (wo dies Sinn macht) und Schallschutzfenstern (dort, wo Wände die Wohnhygiene oder das Ortsbild stark beeinträchtigen).

Die Gemeinden sehen als Bedingung, dass eine Sanierung mit Schallschutzfenstern (SSF) finanziell auf den Betrag der im Projekt vorgesehenen LSW limitiert würde.

Bezüglich Subventionierung dieser Fälle berufen sich die Gemeinden auf die Mitteilung 2 zur Lärmschutz-Verordnung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) aus dem Jahr 1990.

2. Stellungnahmen des Bundes: BUWAL und ASTRA

BUWAL:

Mit Brief vom 4. Februar 2000 hält das BUWAL fest, dass das Umweltschutzgesetz (USG) dem Grundgedanken folgt, dass die von Strassen ausgehenden Lärmemissionen grundsätzlich an der Quelle begrenzt werden müssen. Die Ausnahmen von diesem Prinzip werden in den Artikeln 13 bis 15 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) konkretisiert.

Diese Vorschriften sind sogenanntes **Polizeirecht**. Die Menschen sollen vor der erheblichen Gefährdung der Gesundheit durch den unvermeidbaren, übermässigen Lärm von öffentlichen Anlagen bewahrt werden. Die Ausnahmen von der Pflicht, Emissionsbegrenzungen zu ergreifen, sind abschliessend geregelt (Art. 14 Abs. 1 LSV und Art. 15 Abs. 3 LSV). Der öffentlich-rechtliche Schutz der Gesundheit lässt demnach einen individuellen Verzicht auf Lärmschutzmassnahmen (=Lärmschutzwände) aus den angeführten Gründen nicht zu.

Die **Wahl** zwischen LSW und SSF ist **ausgeschlossen**.

Das BUWAL hat diese Auskunft telefonisch (10.2.2000) folgendermassen präzisiert:

Falls der Kanton bei gewissen Liegenschaften ab Immissionsgrenzwert (IGW) für lärmempfindliche Räume Schallschutzfenster einbaut, muss er dies systematisch über den ganzen Kanton so handhaben. Gemäss Art. 9 der Bundesverfassung ("Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben: Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.") müssen alle An-

wohner von National-, Kantons- und Gemeindestrassen im ganzen Kanton bei gleich hoher Lärmbelastung nach den gleichen Grundsätzen vor übermässigem Lärm geschützt werden.

Der Kanton ist aufgefordert, sich grundsätzlich zu entscheiden für:

- Schallschutzfenster ab Alarmwert (bisherige Praxis im Kt.BL; LSV-konform)
oder
- Schallschutzfenster ab Immissionsgrenzwert
(allenfalls: Zwischenlösung)

Falls sich der Kanton entscheidet, überall ab Immissionsgrenzwert für lärmempfindliche Räume Schallschutzfenster einzubauen, wird das BUWAL das entsprechend überarbeitete Strassensanierungsprogramm akzeptieren. Die Aussagen der Mitteilung 2 des BUWAL (1990) gelten - gestützt auf einen kantonalen Grundsatzentscheid - für sämtliche Liegenschaften einer Lärmbelastung ab Immissionsgrenzwert.

ASTRA:

Das ASTRA bestätigt, dass sämtliche vom BUWAL im Strassensanierungsprogramm akzeptierten Schallschutzmassnahmen nach den üblichen Ansätzen und nach den finanziellen Möglichkeiten des Bundes subventioniert werden.

3. Vorschriften der LSV

Die LSV verlangt in Art. 13, dass diejenigen Sanierungsmassnahmen vorzuziehen sind, welche den Lärm an der Quelle bekämpfen (= LSW) gegenüber Massnahmen, die lediglich das Gebäudeinnere schützen (= SSF). SSF werden als "Sanierungsmassnahme am Gebäude" (Art.15 LSV) vorgeschrieben, wenn bei überschrittenem Alarmwert (AW) alle anderen Möglichkeiten der Lärmsanierung versagen, gleichsam als "Ersatzmassnahme für den Notfall". D.h. der Gesetzgeber zieht eine Massnahme (LSW), die den Garten mitschützt, gegenüber SSF vor, da SSF nur die einzelnen lärmempfindlichen Wohnräume schützen (sofern die Fenster geschlossen sind).

4. Gerechte Behandlung aller Lärmbetroffenen

Die Landratsvorlage für Bottmingen und Oberwil stützt sich auf die Vorschriften der LSV. Wo immer möglich werden bei Objekten mit überschrittenem IGW Lärmschutzwände vorgesehen. Bei jeder Liegenschaft wurde im Rahmen des SSP die Abwägung der verschiedenen Interessen Lärmschutz, Landschafts- und Ortsbildschutz, usw. von den kantonalen Fachstellen vorgenommen und entschieden. Für Liegenschaften ohne LSW, bei denen der Alarmwert erreicht oder überschritten ist, sind Schallschutzfenster (SSF) vorgesehen. Bei den **zwischen IGW und AW** belasteten Liegenschaften ergeben sich die folgenden drei Objektgruppen:

a. Liegenschaften, für die Lärmschutzwände vorgesehen sind:

Bei den im Projekt enthaltenen 65 Liegenschaften wird eine LSW aus Sicht "Ortsbildschutz etc." für eine vertretbare und realisierbare Lösung gehalten.

b. Liegenschaften, für die keine Massnahmen ausgeführt werden:

98 Liegenschaften fallen in die Kategorie von "Objekten mit Lärmbelastung über dem IGW und keinem Lärmschutz".

Bei diesen Liegenschaften hat die Argumentation "Ortsbildschutz etc." schwerer gewogen als der Lärmschutz, weshalb auf die Anordnung einer LSW verzichtet wurde.

c. Liegenschaften, für die zu niedrige LSW vorgesehen sind:

Bei 10 Liegenschaften sind zwar LSW projektiert. Aus Gründen des Ortsbildschutzes wurde aber die Wandhöhe auf ca. 2m beschränkt (=Kompromiss), sodass bei den hochliegenden lärmempfindlichen Räumen der Schallschutz nicht genügt.

Diese insgesamt **173 Liegenschaften** in Bottmingen und Oberwil, Abschnitte 2-4, mit ihren Bewohnern sind der **gleichen Lärmbelastung** ausgesetzt.

- 65 Liegenschaftseigentümer bekommen eine LSW.
- 98 Liegenschaftseigentümer werden gemäss Projekt keine Lärmschutzmassnahmen angeboten. Zur gegebenen Zeit wird die Vollzugsbehörde, die dem Strasseneigentümer eine "Erleichterung" gewährt, die betroffenen Liegenschaftseigentümer in geeigneter Form über ihren Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung informieren. Gegen den Entscheid kann sich der Liegenschaftseigentümer wehren (Einsprache bzw. Beschwerde beim Regierungsrat, Verwaltungsgericht bis Bundesgericht).
- 10 Liegenschaftseigentümer bekommen eine zu niedrige LSW. Sie werden ebenfalls einen beschwerdefähigen Erleichterungsentscheid zugestellt bekommen.

Der Kanton ist laut Art. 9 Bundesverfassung verpflichtet, alle Bürger gleich zu behandeln. Sollte sich bei den 65 Liegenschaften im Lauf der Verhandlungen herausstellen, dass sich in Einzelfällen das Argument des Ortsbildschutzes doch schwerer wiegt als der Lärmschutz mittels LSW, wird die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 Abs. b der LSV eine zusätzliche Erleichterung erteilen müssen. Bei diesen 65 Liegenschaften, sowie bei den 98 + 10 weiteren Liegenschaften mit einer Lärmbelastung über dem IGW, bei denen zum vorneherein eine LSW nicht oder nur teilweise möglich ist, stellt sich die Frage, ob der Kanton den Einbau von Schallschutzfenstern anbieten will. Falls der Landrat diese Frage (siehe **Grundsatzentscheid** in Kapitel 2 und 8) positiv entscheidet, ergeben sich die im Kapitel 7 dargestellten finanziellen Konsequenzen.

5. Mögliche Szenarien

Szenario A:

Im ganzen Kanton Basel-Landschaft werden Schallschutzfenster ab Alarmwert der vorgegebenen Empfindlichkeitsstufe eingebaut (Praxis wie bisher).

Finanzierung durch den Strasseneigentümer zu 100% (die Hälfte wird mit Bundessubventionen finanziert)

Szenario B (Mittelszenario):

Im ganzen Kanton Basel-Landschaft werden Schallschutzfenster ab Immissionsgrenzwert der ES III eingebaut.

Vorgeschlagenes Finanzierungsmodell:

Finanzierung der SSF zwischen IGW ES III und AW durch den Strasseneigentümer (50%, die Hälfte davon, d.h. 25% wird mit Bundessubventionen finanziert), und Kostenbeteiligung von 50% durch den Gebäudeeigentümer.

Szenario C:

Im ganzen Kanton Basel-Landschaft werden Schallschutzfenster ab Immissionsgrenzwert der ES II eingebaut.

Vorgeschlagenes Finanzierungsmodell:

Finanzierung der SSF zwischen IGW und AW durch den Strasseneigentümer (50%, mit Bundessubvention), und Kostenbeteiligung von 50% durch den Gebäudeeigentümer.

6. Kosten der drei Szenarien A, B, C:**6.1. Lärmschutz in Bottmingen und Oberwil in den Abschnitten 2 bis 4**

Szenario A:
(SSF ab AW)

Praxis wie bisher:
gleiche Kosten wie im Projekt vorgesehen:
Fr. 7'400'000.-

Szenario B:
(SSF ab IGW/ESIII)

neue Praxis:
Zusatzkosten für Projekt und Bau von Fr.2'020'000.-

Szenario C:
(SSF ab IGW/ESII)

neue Praxis:
Zusatzkosten für Projekt und Bau von Fr.2'130'000.-

6.2 Lärmschutz in Binningen

Szenario A:
(SSF ab AW)

Praxis wie bisher:
Lärmsanierung abgeschlossen

Szenario B und C:
(SSF ab IGW/ESIII bzw. ESII)

neue Praxis: Nachrüstung
Zusatzkosten für Projekt und Bau von Fr.1'120'000.-

6.3. Lärmschutz im ganzen Kanton (exklusive Binningen, Bottmingen, Oberwil)

Szenario A: Praxis wie bisher wird weitergeführt; Kosten für Lärmsanierungen an Kantonsstrassen wie prognostiziert, ca. 75 Mio. Fr. (ca. 38 Mio.Fr. davon werden vom Bund übernommen)

Szenario B und C:

Die Gesamtkosten erhöhen sich bei Szenario B auf ca. 91 Mio. Fr., bei Szenario C auf ca. 101 Mio.Fr. (ca. 51 Mio. Fr. davon werden vom Bund übernommen)

7. Vernehmlassung bei betroffenen Gemeinden und der Finanz- und Kirchendirektion

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen, welche an Gemeindestrassen ebenfalls Lärmsanierungen durchführen müssen und deshalb vom Entscheid des Kantons direkt betroffen sind. Die Voten der Gemeinden für die verschiedenen Szenarien halten sich die Waage: Von den 15 angefragten Gemeinden haben sich deren zwölf mit dem Problem befasst und schriftlich ihre Meinung festgehalten: je vier Gemeinden wünschten das Szenario A, B, bzw. C.

Im Zusammenhang mit dieser Vernehmlassung wurden von der überwiegenden Zahl der betroffenen Gemeinden die folgenden Forderungen an den Kanton gestellt:

- Die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen sind zu beschleunigen.
- Für die Lärmsanierung an Kantonsstrassen im ganzen Kanton sind unverzüglich die nötigen Geldmittel bereitzustellen.
- Von Eigentümern getätigte, LSV-konforme Lärmsanierungen müssen vom Kanton umgehend rückerstattet werden können. Es ist ein entsprechender jährlicher Budgetbetrag bereitzustellen.
- Die finanzielle bzw. verfahrensmässige Kompetenz liegt beim Regierungsrat bzw. bei der Bau- und Umweltschutzdirektion.

Zwei Gemeinden schlagen vor, dass der Entscheid, welches Szenario nun im ganzen Kanton zur Anwendung kommen sollte, vorläufig vertagt werden soll. Zuerst seien die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierungen (Szenario A) durchzuführen. Bis diese Aufgabe erledigt ist, vergehen - trotz grosser Anstrengungen - mindestens 10 bis 15 Jahre. Das Entscheidungsumfeld im Kanton könnte sich bis dann verändert haben. Ausserdem lägen dann gesicherte Entscheidungsgrundlagen vor.

Die Finanz- und Kirchendirektion unterstützt die Aufstockung der Jahrestranche für Lärmschutz an Kantonsstrassen, sofern die Bau- und Umweltschutzdirektion ihr Gesamtinvestitionsvolumen nicht erhöht.

8. Auswirkungen

- Der zu fällende Grundsatzentscheid dient als Vorgabe für die Ausarbeitung von Strassensanierungsprogrammen entlang Kantonsstrassen und Nationalstrassen.
- Die Szenarien B und C ermöglichen eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation bei den Anwohnern, die stark vom Strassenlärm belastet sind. Die zusätzlichen Kosten erscheinen im Rahmen der kantonalen Finanzplanung tragbar. Der Kanton Basel-Landschaft würde sich in die Kategorie der in Sachen Lärmschutz grosszügigen Kantone einreihen und damit seine Standortgunst erhöhen.
- Die jährliche Budgettranche sollte den neuen Gegebenheiten angepasst und erhöht werden, damit die Lärmsanierungen im ganzen Kanton innert absehbarer Zeit erledigt werden können.
- Damit kantonsweit für den Lärmschutz an Gebäuden die gleichen Grundsätze gelten, müssen die Gemeinden, die sanierungspflichtige Gemeindestrassen haben, dasselbe Szenario anwenden (mit entsprechender Kostenfolge). Wie die Vernehmlassung zeigt, sind die Meinungen der betroffenen Gemeinden geteilt. Ein kantonsweiter Konsens kann vorläufig nur mit Szenario A, so wie es von der LSV gesetzlich vorgeschrieben ist, gefunden werden.
- Mit den Sanierungsprojekten in den Gemeinden Binningen sowie Bottmingen und Oberwil sind Pilotprojekte angegangen worden. Wie erwartet zeigten sich anhand dieser Pilotprojekte die praktischen Schwierigkeiten, die beim Vollzug auftreten. Wie die Übersicht über die Lärmbelastung im ganzen Kanton (Beilage 2) zeigt, würde bei Fortsetzung der gemeindeweisen Sanierungen eine zeitliche Ungerechtigkeit entstehen: in den sanierten Gemeinden bekämen zum Teil Anwohner mit vergleichsweise niedriger Lärmbelastung ihren Lärmschutz, während in anderen Gemeinden Anwohner mit Belastungen über dem Alarmwert noch lange getröstet werden müssten. Die Prioritätenliste soll daher neu nach Strassenzügen mit "hoher Sanierungspriorität" (AW überschritten), sowie "mittlerer und niedriger Sanierungspriorität" eingeteilt werden. Mit diesem Vorgehen können in relativ kurzer Zeit die Verhältnisse für sehr viele stark be-

lastete Anwohner verbessert werden. Rund die Hälfte der zu schützenden Kantonsstrassenanwohner können in der ersten Prioritätengruppe erreicht werden.

- Die Tabelle "Auswirkungen" in Beilage 1 zeigt den Zeitbedarf für die verschiedenen Szenarien. Der Kanton muss einen Weg finden, die Sanierungsdauer zu verkürzen. Laut gültiger LSV müssten die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen im ganzen Kanton bis Ende März 2002 abgeschlossen sein. Dieses Ziel kann der Kanton Basel-Landschaft auf keinen Fall erreichen. Eine Beschleunigung der Arbeiten ist dringend notwendig. Unausweichlich wird der Kanton nach Ablauf der gesetzlichen Sanierungsfrist gezwungen sein, Liegenschaftseigentümern Beträge für nach LSV korrekt ausgeführte Investitionen umgehend zurückzuerstatten.

Viel Zeit verstrich bis heute mit der politischen Diskussion über die Ausgestaltung von Lärmschutzmassnahmen (Temporeduktionen) und den Grundsatzentscheid, welches Szenario anzuwenden sei. Das Vorgehen in diesen Punkten ist jetzt geklärt. Damit ist der Spielraum ausgeschöpft, den die Lärmschutz-Verordnung offen lässt.

Folgende Massnahmen tragen zur Beschleunigung der Lärmsanierungen bei:

- a) Die Budgetjahrstranche wird erhöht.

Die Erhöhung muss jährlich den personellen Ressourcen der Verwaltung, den beauftragten Spezialisten und den Lieferungsmöglichkeiten der Schallschutzfenster-Hersteller angepasst werden.

- b) Die Investitionen für Lärmsanierungsmassnahmen gemäss eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung (USG und LSV) an Kantonsstrassen sind gesetzlich gebundenen Ausgaben. Der Landrat beschliesst im Rahmen des Jahresbudgets jeweils die Jahrestranche für Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen und kantonalen Hochleistungsstrassen (H2 und H18).

9. Empfehlung für weiteres Vorgehen

- a) In einem ersten Schritt wird der ganze Kanton nach Szenario A gegen Lärm saniert.
- b) Die jährliche Investitionstranche für Lärmschutz an Kantonsstrassen wird erhöht.
- c) Der Baukredit für die Abschnitte 2-4 in Bottmingen und Oberwil wird gemäss LRV 99/147 bewilligt.
- d) Die Bau- und Umweltschutzdirektion entwickelt ein beschleunigtes Verfahren für die Durchführung und Entschädigung der Lärmsanierungen.
- e) Der Kanton schafft ein Investitionskonto (2312.501.20-137) für die zu erwartenden Lärmsanierungen an Kantonsstrassen im ganzen Kanton. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führt die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierungen nach Szenario A möglichst rasch durch (siehe auch Prioritätenliste: Beilage 3).
- f) Der Kanton schafft ein Ausgabenkonto (2312.500.00-998), das für die sofortige Rückerstattung von Lärmsanierungen verwendet wird. Diese Regelung kommt in jenen Fällen zum Zug, in denen der Eigentümer oder die Eigentümerin von sich aus die Initiative für die Lärmsanierung einer Liegenschaft ergreift. Die Bau- und Umweltschutzdirektion entwickelt ein rasches und lückenloses Kontrollverfahren für die Auszahlungen.
- g) Nach Abschluss der Lärmsanierungen gemäss Szenario A wird der Landrat auf Antrag des Regierungsrates und in Absprache mit den betroffenen Gemeinden entscheiden,

ob im ganzen Kanton ein noch weitergehendes Szenario zur Anwendung kommen soll. Bei einer positiven Entscheidung wird die Sanierung der zusätzlich betroffenen Liegenschaften in einem zweiten Arbeitsgang durchgeführt.

10. Projektierungskredit für Lärmschutz und gleichzeitige Umgestaltung und bauliche Sanierung der linksufrigen Birsigalstrasse im Abschnitt 1 (Kt. 2312.701.10-014)

In der Landratsvorlage 99/147 wurde der Abschnitt 1 ausgeklammert, weil die Erarbeitung eines verkehrstechnischen Konzeptes inklusive Lärmschutz-Projekt wesentlich mehr Zeit beanspruchte als die Projektierung der reinen Lärmsanierungsmassnahmen in den drei anderen Abschnitten. Da nun mit der Diskussion im Landrat über ein Jahr verstrichen ist, konnte das Konzept im Abschnitt 1 in der Zwischenzeit fertiggestellt und die Vernehmlassung dazu abgeschlossen werden.

Mit Beschluss Nr. 839 vom 10.4.1997 hat der Landrat den Projektierungskredit für Lärmsanierungen in den Abschnitten 1 bis 4 bewilligt. Gleichentags hat Robert Ziegler (und Mitunterzeichnende) sein Postulat mit dem Antrag eingereicht, dass im Abschnitt 1 Lärmschutz mit Temporeduktion betrieben werde.

Diesem Vorschlag wurde nun Folge geleistet. Es wurde ein Konzept für die Strassenerneuerung und Umgestaltung mit Temporeduktion auf durchgehend 50 km/h inklusive Lärmsanierung im Abschnitt 1 erarbeitet. Dieses Konzept liegt nun vor. Es wurde auch von den beiden betroffenen Gemeinden grundsätzlich begrüsst.

10.1 Das Projekt im Abschnitt 1

10.1.1. Konzeptbeschreibung Strassenerneuerung:

Die linksufrige Birsigalstrasse hat folgende Funktionen: Sie stellt die Ortsverbindung Bottmingen - Oberwil her und ist zugleich eine der beiden regionalen Birsigal-Längsverbindungen. Ausserdem dient sie vor allem auf Bottminger Seite der direkten Parzellenerschliessung.

Den früheren ausserorts-Charakter hat die Strecke mit zunehmender Überbauung verloren. Im heutigen Umfeld wirkt sie - nach heutigem Verständnis - überdimensioniert. Sie hat sich vielmehr dem angrenzenden Abschnitt in Bottmingen Richtung Basel angenähert, welcher nach seiner Erneuerung noch eine Fahrbahnbreite von 7.00 m aufweist.

In Anbetracht des veränderten baulichen Umfeldes, der Anforderungen des Lärmschutzes und der geplanten Umgestaltung des Strassenraumes ist ein Herabsetzen auf Tempo 50 generell vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Kriterien "Lärmschutz", "Verkehrsablauf" und "Homogenität des ganzen Strassenzuges" wird die Fahrbahnbreite mit 7.00 m festgelegt. Die Seitenbereiche weisen variable Breiten auf. Sie nehmen das beidseitig durchgehende 2.00 m breite Trottoir sowie, - je nach örtlicher Gegebenheit und Anforderung - Grünrabbatten, Parkplätze und Busnischen auf. Lärmschutzeinrichtungen werden ausserhalb des Strassenraumes platziert.

Die horizontale Linienführung wird so angelegt, dass sich mit Mittelinseln und einem Kreisel Strassenkammern ergeben, die der Strasse den gewünschten Eindruck einer Innerortsstrecke verleihen und die auf 50km/h begrenzte Geschwindigkeit plausibel wirken lassen.

Die Umgestaltung, Redimensionierung und Kammerung des Strassenzuges ist unerlässlich für das praktische Durchsetzen einer Temporeduktion auf durchgehend 50 km/h.

Bestehende Privaterschliessungen bleiben bestehen. Infolge der breiteren Seitenbereiche werden die Sichtverhältnisse generell besser.

Um die Homogenität des Verkehrsablaufes bei der vorhandenen grossen Verkehrsbelastung zu gewährleisten, werden die Bushaltestellen in Nischen ausserhalb der Fahrbahn angeordnet. Die Lage der Bushaltestellen bleibt unverändert.

Die Strecke ist nicht Bestandteil des Netzes regionaler Radrouten. Es ist auch wenig Radverkehr vorhanden. Es werden deshalb keine speziellen Massnahmen zugunsten des Radverkehrs vorgesehen.

Mit einem Gestaltungsprojekt wird die Wirkung als Innerortsstrecke noch weiter zu betonen sein. Der optische Durchschuss in den jeweils angrenzenden Strassenabschnitt muss mit der Bepflanzung unterbunden werden, damit, kombiniert mit der Breitenreduktion der Strasse, das neue Erscheinungsbild mit der neuen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h übereinstimmt.

10.1.2. Projektbeschreibung des Lärmsanierungsprojektes

Als Massnahmen an der Quelle soll neben einer Temporeduktion von 60 auf durchgehend 50 km/h auch ein lärmarmere Splitmastixbelag eingebaut werden. Gemäss überarbeitetem SSP können 47 Liegenschaften durch Lärmschutzwände LSV-konform geschützt werden. Die Lärmschutzwände erreichen in der Regel eine Höhe zwischen 2 und 3 m ab Terrain.

Bei einer Liegenschaft in Oberwil werden bei den lärmempfindlichen Räumen SSF einzubauen sein. Drei Liegenschaften werden mit der schallabsorbierenden Verkleidung einer gegenüber liegenden Stützmauer gegen Reflexionen geschützt.

Trotz der vorgesehenen Massnahmen genügt es nicht, restlos alle Fenster gemäss SSP gegen Lärm zu schützen. Bei den Fenstern, welche auch weiterhin Lärmbelastungen über dem IGW erfahren, handelt es sich meist um Dachgeschossfenster oder Räume, die aus topographischen Gründen mit Lärmschutzwänden nicht geschützt werden können. Bei vier Liegenschaften wird die Vollzugsbehörde des Kantons Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV erteilen müssen.

Es wurden Kosten für den Bau der Lärmschutzmassnahmen von 1.7 Mio. Fr. geschätzt ($\pm 20\%$). Die Massnahmen für den Lärmschutz sind lediglich dann zu den ausgewiesenen Kosten ausführbar, wenn die Strassenerneuerung **gleichzeitig** durchgeführt wird.

Die Lärmschutzmassnahmen liegen ausserhalb des Strassenraumes. Ein vorgezogener Bau brächte eine teilweise Erleichterung für die lärmgeplagten Anwohner. Der Lärmschutz ist aber erst mit der Strassenumgestaltung LSV-konform abgeschlossen. Beim gleichzeitigen Bau können zudem durch Synergien beträchtlich Kosten eingespart werden.

10.2 Termine

Die Projektierungsarbeiten müssen nach Bewilligung des Projektierungskredites öffentlich ausgeschrieben werden. Ausschreibung, Vergabe und Projektierung sollten in ca. 1 ½ Jahren abgeschlossen sein.

Mit der Ausführung der Umgestaltungsmassnahmen im Abschnitt 1 kann demnach frühestens im Jahr 2002/2003 begonnen werden.

10.3 Kosten und Finanzierung

Als nächstes muss ein Auflageprojekt für den Strassenbau erarbeitet werden. Da mit dem Landratsbeschluss vom 10.4.1997 lediglich der Projektierungskredit für ein Lärmsanierungsprojekt bewilligt wurde, wird nun dem Landrat beantragt, **einen Kredit für die Projektierung der Erneuerung und Umgestaltung inklusive Lärmschutzmassnahmen für die linksufrige Kantonsstrasse Bottmingen-Oberwil im Abschnitt 1 zu bewilligen.**

Die Projektierung der Strassenerneuerung und Umgestaltung sowie des Lärmschutzes wird auf Fr. 400'000.- veranschlagt.

Dem Landrat wird daher beantragt, dem Projektierungskredit für die Strassenerneuerung und Umgestaltung inklusive Lärmschutz von Fr. 400'000.- zuzustimmen.

Projektierungskosten von Lärmschutzmassnahmen können nach der Ausführung dem Bund zur Subventionierung eingereicht werden. Beim Strassenbau subventioniert der Bund nur jene Mehrkosten, die durch den Lärmschutz verursacht werden. D.h. Mehrkosten für den lärmarmen Belag werden vom Bund subventioniert. Über den Anteil der anrechenbaren Kosten der Strassenumgestaltung, bedingt durch Lärmschutz mittels Temporeduktion, wird der Kanton nach Vorliegen des Bauprojektes mit dem Bund Verhandlungen führen müssen.

10.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Gemeinden Bottmingen und Oberwil sind grundsätzlich mit dem vorgesehenen Konzept einverstanden. Ihre weitergehenden Bemerkungen werden soweit wie möglich in der folgenden Projektierung berücksichtigt.

10.5 Parlamentarischer Vorstoss: Postulat 97/66 vom 10. April 1997 (Ziegler)

Der Postulant Robert Ziegler (und Mitunterzeichnende) beantragt:

"...Laut Vorlage 96/251 sollen ihre (Verbindungsstrasse Bottmingen - Oberwil, Red.) Anwohner demnächst in den Genuss einer Lärmsanierung durch Lärmschutzwände und Schallschutzfenster kommen. ... eine Temporeduktion von 60 km/h auf 50 km/h erbringt eine Lärmreduktion von ca. 1.5 Dezibel. Das sieht zahlenmässig sehr gering aus, ist jedoch eine deutlich wahrnehmbare Verringerung der Lärmbelastung. ...Zudem verwirrt eine zweimalige Änderung der Tempovorschrift auf solch kurzer Strecke die Verkehrsteilnehmer/-innen.

ANTRAG:

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat dazu eingeladen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um auf der Kantonsstrasse Bottmingen - Oberwil eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h anzuordnen."

In der Zwischenzeit liess das Tiefbauamt das oben beschriebene Projektkonzept für den Lärmschutz mit gleichzeitiger Umgestaltung und baulicher Sanierung der linksufrigen Birsigtalstrasse im Abschnitt 1 ausarbeiten, welches den Antrag des Postulanten umsetzt. Damit kann das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden.

Die für eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Abschnitt 1 auf durchgehend 50 km/h zuständige Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei ist mit dieser Massnahme einverstanden. Als Bedingung hält sie fest, dass vorgängig die im Konzept vorgesehene Umgestaltung der Kantonsstrasse ausgeführt sein muss.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

Beilage:

- Entwurf zu einem Landratsbeschluss
- Beilage 1: Auswirkungen Grundsatzentscheid BL
- Beilage 2: Lärmbelastungen im Kanton BL
- Beilage 3: Prioritätenliste